

Gemeinde Friedeburg

Die Bürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 3 - Planung und Bauen 66-104 Ha	Datum 08.02.2013	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2013-016
---	---------------------	---

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Bauen, Straßen und Feuerwehren	19.02.2013			
Verwaltungsausschuss	27.02.2013			
Gemeinderat	04.04.2013			

Betreff:

Einziehung eines Teilstückes der Gemeindestraße "Am Brink" in Horsten - Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 09.06.2011

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Mit Ratsbeschluss vom 09.06.2011 (Drucksache Nr. 2011-063) wurde der Einziehung eines Teilstückes der Gemeindestraße „Am Brink“ in Horsten zugestimmt. Grundlage war der Antrag eines Anliegers, der sich für eine Einziehung ausgesprochen hatte. Das einzuziehende Teilstück (Flurstück 61 der Flur 6 von Horsten) ist auf anl. Lageplan gekennzeichnet und befindet sich im Eigentum des Anliegers. Die Widmung der Gemeindestraße „Am Brink“ ist im Jahre 1977 rechtmäßig erfolgt.

Zur Sicherstellung der Überwegungsmöglichkeit sämtlicher von dem Flurstück 61 erschlossenen Flächen wurde der Eigentümer aufgefordert, Überwegungsrechte im Grundbuch eintragen zu lassen. Im Grundbuch sind bisher nur die südlich des Weges gelegenen Flächen durch Eintragung eines Überwegungsrechtes abgesichert. Die Eintragung wurde zunächst vom Eigentümer, auch nach einem gemeinsamen Gespräch im Rathaus, abgelehnt. Nach nochmaliger Aufforderung im Oktober letzten Jahres wurde durch ein vom Eigentümer beauftragtes Rechtsanwaltsbüro der Entwurf einer Wegerechtsbestellung vorgelegt. Die vorgelegte Wegerechtsbestellung war aus Sicht der Verwaltung nicht ausreichend und hat die Möglichkeiten der Erschließung der nördlich des Weges gelegenen Flächen zu stark eingeschränkt. Daher wurde von der Verwaltung Fachanwalt Klein aus Hannover mit der rechtlichen Überprüfung des gesamten Vorganges beauftragt. Rechtsanwalt Klein kommt in

seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einziehung der betroffenen Wegefläche nicht vorliegen.

Für öffentliche Gemeindestraßen findet das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) Anwendung. Voraussetzung für die Einziehung ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des NStrG, dass die Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für die Beseitigung vorliegen. Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls sind im konkreten Fall nicht ersichtlich. RA Klein kommt weiter zu der Feststellung, dass die Wegefläche auch weiterhin Verkehrsbedeutung hat. Das Teilstück der Gemeindestraße „Am Brink“ hat für die dort gelegenen landwirtschaftlichen Flächen eine Erschließungsfunktion, da diese anderweitig keinen Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz haben. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen empfiehlt RA Klein daher, das von der Gemeinde eingeleitete Einziehungsverfahren aufzuheben bzw. abzubereiten. Eine Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung gem. § 8 Abs. 2 NStrG ist von der Verwaltung noch nicht erfolgt.

Der Ratsbeschluss vom 09.06.2011 ist aufzuheben, da er aus den vorgenannten Gründen gegen öffentliches Recht, nämlich § 8 Abs. 1 Satz 1 NStrG, verstoßen würde. Weiterhin müsse man bei Einleitung des offiziellen Verfahrens zur Einziehung damit rechnen, dass Klage von betroffenen Eigentümern der durch den Weg erschlossenen landwirtschaftlichen Flächen gegen die Gemeinde Friedeburg eingereicht würde. Mit der Aufhebung des Ratsbeschlusses verändert sich an der rechtlichen Situation des Weges nichts. Das Flurstück 61 der Flur 6 von Horsten bleibt unverändert öffentlich gewidmet.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Der Ratsbeschluss vom 09.06.2011 der Drucksache Nr. 2011-063 über die Einziehung eines Teilstückes (Flurstück 61 der Flur 6 von Horsten) der Gemeindestraße „Am Brink“ gemäß § 8 NStrG ist aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Emmelmann

Anlagenverzeichnis: